



Sachstand

Verbrennung tierischer Nebenprodukte in Deutschland

Verbrennung tierischer Nebenprodukte in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 079/18
Abschluss der Arbeit: 13.06.2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Vom Tier stammende Reststoffe, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, sind sog. tierische Nebenprodukte. Diese sollen so verwertet und sicher entsorgt werden, dass weder die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch die Umwelt gefährdet werden. Tierische Nebenprodukte sind ganze Tierkörper, Tierkörper Teile getöteter beziehungsweise verwendeter Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind. Die tierischen Nebenprodukte werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in drei Risikokategorien eingeteilt, die demzufolge unterschiedlich zu verarbeiten bzw. zu entsorgen sind.¹

Der vorliegende Sachstand beantwortet eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Verbrennung tierischer Nebenprodukte in Deutschland. Im Wesentlichen geht es um die gesetzliche Ausgestaltung dieses Bereichs, die Genehmigungsbedürftigkeit von Verbrennungsanlagen sowie deren Anzahl, Verortung und Betrieb.

2. Beantwortung der Fragen

2.1. Wie ist die Verbrennung tierischer Nebenprodukte gesetzlich ausgestaltet?

Die Verbrennung tierischer Nebenprodukte ist europarechtlich determiniert: Die EU-Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gilt für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte, die gemäß des Europäischen Rechts vom Verzehr ausgeschlossen sind. Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 hat die Europäische Kommission die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erlassen. Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)² und die Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)³ ergänzen als nationale Vorschriften die Durchführung der EU-Verordnungen.⁴

1 Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/nebenprodukte_node.html (zuletzt aufgerufen am 12.06.2018).

2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/BJNR008210004.html> (zuletzt aufgerufen am 12.06.2018).

3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 391 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebv/BJNR173500006.html> (zuletzt aufgerufen am 12.06.2018).

4 Informationen des BMEL, https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/nebenprodukte_node.html
Informationen der EU-Kommission https://ec.europa.eu/food/safety/animal-by-products_en (zuletzt aufgerufen am 21.06.2018).

2.2. Bedarf der Betrieb einer Tierverbrennungsanlage einer Genehmigung?

Aus Artikel 6 Nr. 1 a der Verordnung (EU) 142/2011 ergibt sich, dass Abfallverbrennung und Mitverbrennung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte grundsätzlich nur in Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen stattfinden darf, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen.

Den Umfang der Betriebsgenehmigung regelt § 24 Abs. 2 TierNebV. Danach müssen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, die Tierkörper, Tierkörperteile oder tierische Erzeugnisse verbrennen oder mitverbrennen, sich an die Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen halten.

Die Richtlinie 2000/76/EG ist in Deutschland durch die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV)⁵ in nationales Recht umgesetzt. Die Verbrennungsanlagen müssen die Anforderungen der 17. BImSchV erfüllen. Ausnahmen dazu sind in § 24 Abs. 2 S. 2 und S. 3 TierNebV normiert. Danach kann die Behörde Abweichungen von den Anforderungen der 17. BImSchV zulassen bzw. ganz auf sie verzichten.

Anlagen, die keiner Genehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG bedürfen, ist die Verbrennung gemäß Artikel 6 Nr. 1 b der Verordnung (EU) 142/2011 nur gestattet, sofern sie nach Artikel 24 Absatz 1 b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von der zuständigen Behörde für die Beseitigung durch Abfallverbrennung oder Mitverbrennung zugelassen wurden. Eine solche Zulassung wird erteilt, sofern die Verbrennungsanlagen die in Anhang III der Verordnung (EU) 142/2011 genannten Anforderungen erfüllen.

2.3. Gibt es mobile Tierverbrennungsanlagen?

Dazu waren keine Informationen ermittelbar.

2.4. Wie viele Tierverbrennungsanlagen gibt es, und wo sind sie verortet?

Namen und Adressen der Anlagen und Unternehmer in Deutschland können einer Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe für tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entnommen werden; diese ist auf der Website des BMEL veröffentlicht.⁶

5 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754),
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/17_BImSchV.pdf (zuletzt aufgerufen am 12.06.2018).

6 https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/nebenprodukte_node.html (zuletzt aufgerufen am 12.06.2018).

2.5. Wie werden sie betrieben?

Eine genehmigungsbedürftige Abfallverbrennungsanlage ist im allgemeinen so zu errichten und zu betreiben, dass ein weitgehender Ausbrand der Abfälle oder der Stoffe erreicht wird und in der Schlacke und in der Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 Prozent oder ein Glühverlust von weniger als 5 Prozent des Trockengewichtes eingehalten wird, § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV.

Nach § 6 Abs. 1 bis 4 der 17. BImSchV sind Abfallverbrennungsanlagen ferner so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von Abfällen oder Stoffen entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung eine Mindesttemperatur von 850 Grad Celsius eingehalten wird. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden. Die Messung der Mindesttemperatur hat in der Nähe der Innenwand des Brennraums zu erfolgen. Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass die Messung an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums oder Nachverbrennungsraums erfolgen kann. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage.

2.6. Welche Erfahrungen gibt es in Deutschland mit der Verbrennung von tierischen Nebenprodukten? Gibt es für diesen Bereich eigenständige Regelungen?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

2.7. Wie hoch ist das jährliche Budget für die Instandhaltung einer Tierverbrennungsanlage?

Hierzu waren keine Informationen ermittelbar.
